

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 24.04.2019
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: Hauptstraße 18, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 130**

- erteilt.
- nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

- Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

- Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

- siehe Anlage

3. Stellplätze

- Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
- Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
- Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
- Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
- Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

- erteilt
- nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

- wurde durchgeführt.
78176 Blumberg Flst. Nr. 119/1; 119/2; 119/3; 130/2; 130/3; 130/4; 129; 128/2; 128/3

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Veränderter Wiederaufbau
des überdachten Lager-
platzes für das
Blumengeschäft

Planverfasser:
Ewald Gut Freier Architekt &
Armin Gut Dipl. Ing. (FH)
Bregstraße 16
78183 Hüfingen


Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Veränderter Wiederaufbau des überdachten Lagerplatzes für das Blumengeschäft, Hauptstraße 18, Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 20.10.1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Stadtzentrum 2“.

Auf dem Baugrundstück wurde bereits im Jahr 2000 eine Erweiterung des Blumenlakens auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche beantragt und im Zuge einer entsprechenden Befreiung genehmigt.

Die jetzt vorliegende Planung sieht die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes mit einer Grundfläche von ca. 77,00 m². Das Bauvorhaben überschreitet die westliche Baulinie auf eine Länge von ca. 12,80 m und eine Breite von 6,00 m. Hierfür ist eine Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 2“ erforderlich. Diese wurde seitens der Bauherrschaft mit folgender Begründung beantragt:

Die Überschreitung der westlichen Baulinie ist zur betriebswirtschaftlichen Nutzung des Blumengeschäftes als überdachte Abstellfläche erforderlich. In der Vergangenheit wurden bereits Teilflächen als überdachte Flächen und Freiflächen für die Lagerung genutzt.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung für die Überschreitung der westlichen Baulinie erteilt werden, da sich das geplante Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt.